

sich also zu denen Beneficiis qualificiren/gestalt dan ohne solche vorhergehende und producire Qualification Ihre Chur, ^{turz zuges gelassen werden.} fürstl. Durchl. keinen Römisch-Catholischen Geistl. hen admittiren wollen.

§. 6. Hiernegst so mögen Ihrer Churfürstl. Durchl. Römis^{Haltung der}ch-Cathol. Unterthanen frey und unverweigert die Röm. ^{Fest-, Tageu und Proces-}Cathol. Feier-Tagen in thren Kirchen und Häuseren feyren/ sionen.

auch Processiones, an welchen Orthen sie hergebracht/nebens anderen thren Ceremonien behalten / und soll ihnen darin von denen Augspurgischen Confessions-Berwandten / Reformirten und Lutherischen in vorgedachter Ihrer Churf. Durchl. Landen keine Hinderung noch Eintrag geschehen/zur Aergerniß keine Ursach gegeben/viel weniger sie beschimpft oder andere Insolentien wider sie verübt/auff allen unverhofften Fall aber derjenige/welcher solches dennoch thut/ohne Verzögerung gebührend/und wie ers verdienet/gestraffet werden.

Es soll aber auch weder sonst / noch auch etwa hierdurch kein Augspurgischer Confessions-Berwandler weder Reformirter noch Lutherischer an einige der Röm. Catholischen Feier-Tage und derselben Observir- und Haltung noch auch an einige andere dero selben Ceremonien/ sie heischen und haben Mahnen wie sie wollen/ gebunden oder dazu im geringsten gehalten seyn.

§. 7. Auch sollen die Römisch-Catholische keine Proclama-^{Proclama-}
tiones dimissoriales oder Copulationes bey denen Evangel-^{tions &}
ischen suchen; sondern es soll gnug seyn/ wan sie sich in ihrer Copulatio-
Religion nechst gelegenen Gemeinen proclaimiren / und wo nes.
sie wollen/ copuliren lassen.

ARTICULUS VI.

Herzogthümbe Gülich und Berg.

§. 1. Anreichend nun die Herzogthümer Gülich und Ber^{Evangeli- sche sollen}ge/da lassen des Hrn. Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. die Ang^{spurgische}

werden bey
dem jenigen
so sie gegen-
wärtig befin-
den.
spurgische Confessions-Verwandten so wohl Reformirte als
Lutherische bey denen Exercitis, Kirchen, Capelle, Beneficiis
Renthen, Güteren und Einkommen welche sie bishero innen
gehabt / possidirt und genossen/ unbeirret und rübig/ wollen
dieselbe gegen jedermanniglich gehürend schützen/ auch was
Krafft dieses Vergleichs zu restituiren / so bald diese Pausch-
Handlung ratificirt / ohne die allergringste Säumniss resti-
tuiren lassen.

Herzogthum Sülich.

Exercitia
publica der
Evangelisch-Refor-
mireten.

§. 2. Solchein nach sollen die Augspurgische Confessions-
Verwandte der Reformirter Religion in dem Herzogthum
Sülich an nachfolgenden Orthen/ allwo sie ohne den vorhero-
die Exercitia publica gehabt/dieselbe auch künftig rübig und
ohn Contradiction behalten/als in Städten und Flecken:

- | | |
|-------------------|-------------------|
| 1. Zu Düren. | 2. Zu Heinsberg. |
| 3. Zu Oberwinter. | 4. Zu Linnich. |
| 5. Zu Wassenberg. | 6. Zu Stolberg. |
| 7. Zu Randenrath. | 8. Zu Brüggen. |
| 9. Zu Eschweiler. | 10. Zu Sittard. |
| 11. Zu Waldniel. | 12. Zu Süchtelen. |

In den Dörfferen.

- | | |
|---------------------|-----------------------------|
| 13. Zu Geimondt. | 14. Zu Leveren. |
| 15. Zu Beyden. | 16. Zu Frechen. |
| 17. Zu Kirchherten. | 18. Zu Kaltenkirchen. |
| 19. Zu Jüchen. | 20. Zu Hunshofen. |
| 21. Zu Ohenrath. | 22. Zu Lövenich. |
| 23. Zu Bracht. | 24. Zu Kelzenberg. |
| 25. Zu Hückelhofen. | 26. Zu Rheide in der Pfarr- |

Kirchen/worzu derselben Renthen und Gefälle gehörig.

Auff Adel-
ichen Häus-
sern.

Auff den Adelichen Häussern.

- | | |
|----------------------|---|
| 27. Zu Glammersheim. | 28. Zu Bulles oder Grossen-
Bullesheim/dergestalt / das wan schon heneigt diese Häuser |
|----------------------|---|

am

an Röm. Cathollsche/es seye auff was Art und Weise es inner
Wolle/kommen/oder transferiret werden / oder der Besitzer zu
solchem öffentlichen Gottes-Dienst sein Hauss langer nicht
dazu verstatten könnte oder wolte / auff solche Fälle nichts
bestoweniger das Exercitium publicum continuiret / und
in den Dörfseren Gross- Bullesheim und Glammersheim
Kirchen und Schulen gebauet / und alle Annexa Exercitii
publici geübet werden.

S. 3. So viel aber die übrige Evangelische Reformirte
Adeliche Häuser in Specie Lüren/Becken/Merogen/Ses-
verich/Berg vor Hloßdorff/Luidendorff/Bolheim und Dur-
weiss/et. angehet/ darauf solle gleich wie bis anhero der Got-
tes-Dienst/ doch mit Zulassung der benachbarten Reformir-
ten Religion Familien ohne Parochialibus geübet werden.
Gleichwie auch denen Adelichen Röm. Catholischen in dem
Herhogthum Cleve auff ihren Häusern eben dergleichen
Gottes-Dienst verstattet/ ob sie gleich weder publicum noch
privatum Exercitium bishero darauf gehabt hätten.

S. 4. Restituiret aber und gestattet soll ihnen den Refor-
mirten werden das publicum Religionis Exercitium cum
omnibus Annexis und sie hiemit und Kraft dieses Macht
haben/ und besügt seyn/ dasselbe nunmehr auch einzuführen
und auffzurichten.

1. Vor der Stadt Gülich auff dem Acker Känsers-Kamp
genant / und allernechst der Earthäuser Mühle gelegen/ oder
auff den zwischen höchstem. Ihrer Fürstl. Durchl. und der
gemelter Earthäuser Mühle gelegenen Grund eine Kirche und
Känsers Wohnung zu bauen/ des Predigers Wohnung aber
und die Schule in der Stadt Gülich zu haben und anzustellen.
Es wäre dan daß Ihre Fürstl. Durchl. den Bau dieser Kir-
chen an einem bequemem Ort in der Stadt bewilligten. 2. In
Remagen. 3. Zu Ormundt. 4. München Gladbach in der
Vorstadt/Kirche und Schule/ und was beim Exercitio publi-
co anliebet,

Den Refor-
mirten soll
das öffentli-
che Exerci-
tium in be-
nenneten Her-
schen resti-
tuiret und
gestattet
werden.

Exercitia
publica der
Evangelischen
Lutherischen
Religion.

§. 5. So viel nun die Augspurgische Confessions-Verwandte Lutherischer Religion anlanget/ bleiben dieselbe bey ihren öffentlichen Religions-Ubungen / und was denen anklebet/ als: 1. Zu Düren. 2. Zu Stolberg. 3. Zu Gemünde.
4. Zu Kindsweiler.

§. 6. Restituiret und gestattet wird ihnen aber das Exercitium Religionis publicum, und was demselben anklebet/ als

1. Vor der Stadt Gūlich an statt Engelsdorff/ dergestalt/ dass des Predigers Wohnung und die Schule in der Stadt Gūlich gehalten und angestellet werden möge.

2. Aufm Zweifel und 3. zu Menzeradt vor Monjoye und solche cum omnibus Annexis.

ARTICULUS VII.

Herzogthum Berg.

Exercitia
publica der
Evangelischen
Kirchenvor-
mitten.

In Städten
Gütern und
Dörfern

§. 1. So viel das Herzogthum Berg angehet / sollen die Augspurgische Confessions-Verwandte Reformirter Religion an nachfolgenden Orthen die Exercitia publica , Kirchen/ Capellen und Schulen mit denen darzu gehörigen Pastorate- Kirchen- Küstern- und Schul-Renthen/ Wiedenhöfen/ Vicarien und deren Auffkämpfen/ innassen sie solche bis dato exerciret/ inne gehabt und genossen / auch künftig unbehindertig haben und behalten. Als:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Zu Elberfeld. | 2. Zu Cronenburg. |
| 3. Zu Hilden. | 4. Zu Haen. |
| 5. Zu Waldt. | 6. Zu Somborn. |
| 7. Zu Langenberg. | 8. Zu Neviges. |
| 9. Zu Mülheim an der Ruhr. | |
| 10. Zu Wülfrath. | |
| 11. Zu Wermeskirchen. | 12. Zu Dühn. |
| 13. Zu Radevorm Wald. | 14. Zu Sohlingen. |
| 15. Capellam S. Antonii auf der Thones- Heyden mit
der Vicarey S. Antonii. | |